



## Informationsschreiben – Besuchspflicht laut Kinderbildungs- & Betreuungsgesetz §26 u. §29

Geschätzte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Kinder sind, sofern sie nicht vorzeitig die Schule besuchen, zum Besuch eines Kindergartens verpflichtet, wenn sie am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres

- c) ihr **fünftes Lebensjahr** vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden oder
- d) ihr **viertes Lebensjahr** vollendet haben und nach § 25 ein **Sprachförderbedarf** festgestellt wurde.

Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von **20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche**. Die Besuchspflicht besteht nicht, wenn Hauptferien oder schulfreie Tage nach dem Pflichtschulzeitgesetz sind.

Kinder, für die Besuchspflicht besteht, dürfen nur im Falle einer **gerechtfertigten Verhinderung** fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere vor:

- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten),
- bei Urlaub im Ausmaß von maximal fünf Wochen pro Kindergartenjahr
- sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.

Die Erziehungsberechtigten haben dem Kindergartenteam unverzüglich eine Verhinderung unter Angabe des Grundes zu **melden**.

Auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) können Kinder von der Besuchspflicht ausgenommen werden. Genaue Informationen dazu sind auf unserer Homepage: <https://kinderbetreuung.altach.at/kindergaerten/information/kindergartenangebote/>